

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 12/23

St. Goar, 27.08.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Freitag, 08.11.2024 | 10:00 Uhr | 115, Sitzungssaal | Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberwesel

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|----------|-----------|---------------------|--|----------------|---------------|
| 1 | Oberwesel | Flur 3 Nr. 1296/465 | Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße | 435 | 2571, BV 1 |
| 2 | Oberwesel | Flur 3 Nr. 1398/466 | Gebäude- und Freifläche Koblenzer Straße 87 | 1.733 | 2571, BV 3 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist hauptsächlich mit einer Garage bebaut und wird tlw. als Garten genutzt.

Verkehrswert: 71.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, unterkellertem, zweieinhalbgeschossigem Villengebäude mit Erker und ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Der westliche Grundstücksbereich ist tlw. mit einer Bruchsteinmauer befestigt, sehr steil und daher nur sehr eingeschränkt nutzbar. Auf dem Grundstück befindet sich eine Doppelgarage mit vorliegender Stellplatzmöglichkeit.;

Verkehrswert: 824.500,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.